

VEREINBARUNG

betreffend

Naturwaldreservat "Crippels"

zwischen

der Politischen Gemeinde Müstair,
als Eigentümerin des Waldes

und

dem Kanton Graubünden,
vertreten durch das Amt für Wald

1. Zweck

Das Naturwaldreservat (= Totalreservat) soll die natürliche, von Menschen möglichst unbeeinflusste dynamische Entwicklung des Waldes im Gebiet "Crippels" sicherstellen. Gleichzeitig dient es waldbaulich-wissenschaftlichen Untersuchungen.

Die meisten Wälder im Unterengadin und Münstertal wurden während Jahrhunderten mehr oder weniger intensiv genutzt und zeigen mindestens noch Spuren früherer Bewirtschaftung. Aufgrund der fehlenden Kostendeckung werden heute die Wälder zum Teil vernachlässigt, obwohl deren Pflege einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Schutzfunktionen darstellt. Umso wichtiger erscheint es, an ausgewählten repräsentativen Beispielen die natürliche Waldentwicklung studieren und daraus die minimal notwendigen Massnahmen für bewirtschaftete Wälder ableiten zu können.

Im Gebiet "Crippels" herrscht natürlicherweise der hochmontane Fichtenwald in der Ausbildung des Perlgras-Fichtenwaldes vor. Daneben findet sich ein Block-Fichtenwald. Das ausgeschiedene Naturwaldreservat beinhaltet ein typisches Standortmosaik mit bestockten Waldflächen, Felspartien und Mulden. Der grösste Teil wurde seit langem nicht mehr genutzt und weist vielfältige Strukturen mit mehreren Entwicklungsstadien und Alt- und Totholz auf.

Die Ziele im Naturwaldreservat Crippels sind:

- langfristige Beobachtung der Waldentwicklung und der natürlichen Dynamik ohne forstliche Eingriffe
- Gewinnung von Erkenntnissen für den Wirtschaftswald und für die Wälder mit besonderer Schutzfunktion
- Gewinnung von Erkenntnissen über das Aufkommen und das Durchsetzungsvermögen der Lärche im Vergleich zur Fichte
- Beobachtung der Entwicklung von Pionierwaldstadien
- Gewinnung von Erkenntnissen über die Funktion und Dynamik von Alt- und Totholz
- Schutz seltener Pflanzen- und Tierarten und Förderung der Artenvielfalt.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan eingezeichnete Waldfläche auf Territorium und im Eigentum der Gemeinde Münstair. Sie umfasst rund 31 ha, wovon etwa 7 ha aus felsigen Partien und Bachtobeln bestehen oder anderweitig unbestockt sind.

3. Leistungen der Eigentümerin

Die Gemeinde Münstair erklärt das bezeichnete Gebiet zum Naturwaldreservat "Crippels" (Totalreservat).

Die Gemeinde verpflichtet sich, darin auf jegliche Holz- und Nebennutzung, inkl. Weide, Dürholzbezug etc. zu verzichten. Sie ist insbesondere dafür besorgt, dass das Weidevieh nicht in die Reservatsfläche eindringt.

Die Gemeinde verpflichtet sich ausserdem, auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwenden. Dazu gehören unter anderem die Abwehr der Gefahr von Käferbefall und die fristgerechte Beseitigung von Käferbefall in den benachbarten Wäldern entsprechend den Weisungen des kantonalen Forstdienstes.

Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit und aus waldhygienischen Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragspartnern und im Einvernehmen mit dem Kreisförster festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet.

Massnahmen zur Verhinderung von Schäden an Parzellen ausserhalb des Reservates, insbesondere zur Verhinderung von Erosionen und Rutschungen, können in Absprache zwischen den Vertragspartnern und im Einvernehmen mit dem Kreisförster realisiert werden.

Der Revierförster besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung der Massnahmen beauftragt.

Seilkraninstallationen zur Nutzung der angrenzenden Waldbestände erfolgen in Absprache mit dem Kreisförster.

Die Gemeinde lässt wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Die Reservatsfläche ist Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung. Die Vereinbarung wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

4. Leistungen des Kantons

Die Gemeinde erhält eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- (eintausend) pro Jahr über die Vertragsdauer von 50 Jahren. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für einen Naturlehrpfad mit Beschilderung und Informationstafeln, für reservatsspezifische Kontrollgänge des Revierförsters sowie an periodisch anfallende Kosten für den Unterhalt, Öffentlichkeitsarbeit etc. zugunsten des Reservates enthalten.

Die Kosten werden gemäss Art. 49 WaV von Bund und Kanton übernommen. Die Auszahlung erfolgt für die ersten dreissig Jahre als Pauschalbetrag von Fr. 30'000.-- (dreissigtausend) nach Inkrafttreten der Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist wird die Entschädigung überprüft und gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem

- die jeweils vereinbarten zusätzlichen Massnahmen betreffend Schutz und Unterhalt (z.B. phytosanitäre Massnahmen) über das kantonale Budget im üblichen Rahmen abzurechnen;
- den jeweils zugesicherten Bundesbeitrag gemäss der eidg. Waldgesetzgebung anzufordern.

Die Aufsicht in forstrechtlichen Belangen obliegt dem Kreisförster.

Die Reservatsfläche ist Bestandteil des überbetrieblichen Waldentwicklungsplanes. Sie wird mit dem GIS erfasst und in den Waldplan übertragen.

Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten des Kantons.

5. Weitere Bestimmungen

Die Ausübung der Jagd ist im Reservat ausdrücklich gewährleistet. Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist gestattet.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton, im Einvernehmen mit der Gemeinde, gegenüber Dritten zusätzliche Vereinbarungen treffen.

Die Grenzen des Reservates werden im Gelände wie eine Waldabteilungsgrenze markiert.

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften beider Parteien.

Bei vorzeitiger Kündigung der Vereinbarung wird die Entschädigung pro rata temporis auf das entsprechende Konto des Kantons zurückerstattet.

7. Termine

Inkrafttreten	:	1. Januar 2001
Vertragsdauer	:	50 Jahre
Kündigungsfrist	:	2 Jahre
1. Kündigungstermin	:	per 31. Dezember 2050
Stillschweigende Vertragsverlängerung	:	Wird die Vereinbarung von keiner der Parteien auf den jeweils möglichen Zeitpunkt gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um zehn Jahre. Die Entschädigungsfrage wird dann bei Bedarf neu geregelt.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein von beiden Vertragspartnern gemeinsam bezeichneter Sachverständiger.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte, sofern der Sachverständige nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für die Politische Gemeinde Müstair:

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:



Für den Kanton Graubünden:

Ort, Datum:

Amt für Wald Graubünden

Der Amtsleiter:

Eingetragen im L- und S.-Register
der Gemeinde
Sta. Maria VM, den



Verteiler:

- Gemeindeverwaltung Müstair
- Amt für Wald Graubünden
- Kreisforstamt 26, Val Müstair
- Revierforstamt Müstair
- Kantonales Amt für Natur und Landschaft

Anhang:

- Ausschnitt Übersichtsplan 1: 2'500 mit Grenzverlauf